

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Appenzell A.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V e r w e b e n.

3. Wifelübungen;
4. praktische Anwendung des Verwebens.

T u c h f l i c k e n.

5. Übungsstück für Tuchflicken.

M a s c h i n e n f l i c k e n.

6. Einsetzen von Stücken mit Maschine (Übung und praktische Anwendung);
7. Anstricken und Stückeln gewobener Strümpfe;
8. Hand- und Maschinenwifeln gewobener Strümpfe.
Über- und Ausgleicharbeiten nach Belieben.

Durch diesen Lehrplan ist Art. 16 des „Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen“ vom 27. Februar 1913 aufgehoben worden.

Vorstehender Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 provisorisch in Kraft.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Lehrerschaft aller Stufen.

I. Regulativ zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen. (Vom Regierungsrat erlassen am 2. Januar 1925.)

In der Absicht, das Dienstalter neu angestellter Lehrkräfte nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen, und bisherige Auslegungsdifferenzen zu beseitigen, verfügt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. was folgt:

§ 1. Wer eine Lehrstelle im Kanton übernimmt, an welche der Staat Gehaltszuschüsse entrichtet, hat beim Antritt der Erziehungsdirektion über die bisherige Lehrtätigkeit genaue Mitteilung zu machen.

Der Mitteilung sind die amtlichen Ausweise beizulegen.

§ 2. Für die Bestimmung des Dienstalters gelten folgende Grundsätze:

- a) Voll berücksichtigt wird der in definitiver Anstellung geleistete Jahresschuldienst an öffentlichen Schulen der Schweiz.
- b) Der an Halbjahrschulen absolvierte Schuldienst wird nach seiner wirklichen Dauer unter Zubilligung eines nach den

appenzellischen Verhältnissen üblichen Ferienzuschlages in Berechnung gezogen. Darnach sind z. B. Winterschulhalbjahre von 26 bis 28 Wochen mit 8 Monaten, solche von 36 Wochen mit 11 Monaten in Anrechnung zu bringen.

- c) Der an gemeinnützigen Anstalten in der Schweiz in definitiver Anstellung geleistete Schuldienst wird voll berechnet.
- d) Der an schweizerischen Privatschulen und -instituten und im Ausland geleistete Schuldienst in definitiver Anstellung wird zur Hälfte angerechnet, wenn die wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich mindestens 20, zu einem Vier teil, wenn die wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich mindestens 10 betragen; eine geringere Wochenstundenzahl fällt nicht in Berücksichtigung.
- e) Der in der Schweiz in provisorischer Anstellung geleistete Schuldienst fällt außer Betracht.

Von diesen Grundsätzen abweichende Zusagen der Gemeinden sind für die kantonalen Behörden nicht verbindlich.

§ 3. Die Antragstellung über die Anrechnung der Dienstaltersjahre neu angestellter Lehrer zuhanden der Landesschulkommission ist Sache der Erziehungsdirektion.

§ 4. Über das Dienstalter der einzelnen Lehrer ist durch das Aktuariat der Landesschulkommission ein spezielles Register anzulegen.

§ 5. Die Auszahlungsliste über die staatlichen Dienstalterszulagen ist durch die Erziehungsdirektion je auf Mitte April und Mitte Oktober zuhanden der Landesbuchhaltung zu bereinigen.

§ 6. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

2. Regulativ betreffend die Rückzahlung von Stipendien und Vorschüssen zu Ausbildungszwecken. (Regierungsratsbeschuß vom 29. Dezember 1925.)

2. Verschiedenes.

3. Gegenseitigkeitserklärung mit dem Kanton St. Gallen betreffend Beiträge an in Anstalten versorgte Kinder. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 6. März 1925.)

Auf Grund der mit dem st. gallischen Departement des Innern geführten Unterhandlungen betreffend Gegenrechtserklärung über die staatliche Unterstützung von im st. gallischen Kanton gebiet

wohnenden Außerrhodern und in Appenzell A.-Rh. wohnenden St. Gallern, die schulpflichtig und in Anstalten für Anormale versorgt sind, wird dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen folgende Erklärung abgegeben:

Appenzell A.-Rh. wird auf Grund der Erklärung des st. gallischen Departements des Innern, vom 17. Februar 1925, nach welcher dieses bereit ist, taubstumme, blinde, augenkranke, schwachsinnige, aber bildungsfähige und in entsprechenden Anstalten versorgte Kinder von Bürgern des Kantons Appenzell A.-Rh., die im Kanton St. Gallen wohnhaft sind, während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht, jährlich im Minimum mit Fr. 150.— zu unterstützen, Kinder von st. gallischen Kantonsbürgern, die in Appenzell A.-Rh. wohnen, konstant und in gleichem Maß unterstützen, wie die Kinder von Kantonsangehörigen.

Die Unterstützungsduer erstreckt sich bloß auf die Dauer des schulpflichtigen Alters der Kinder, nicht darüber hinaus. Nicht einbezogen in die Reziprozitätserklärung sind krüppelhafte und epileptische Kinder.

Diese Gegenrechtserklärung tritt sofort in Kraft.

XVI. Appenzell I.-Rh.

Fortbildungsschulen.

1. Revision der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896.

(Art. 41. [Großratsbeschuß vom 30. März 1925.])¹⁾

2. Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter. (Vom 26. Mai 1925.)¹⁾

XVII. Kanton St. Gallen.

Allgemeines.

Nachtrag zum Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten (Vom Erziehungsrate erlassen am 8. Juni 1925; vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juni 1925.)

Der Erziehungsrate des Kantons St. Gallen,
In Abänderung des Regulativen betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten vom 9. Juli 1907,
verordnet:

¹⁾ Text in einleitender Arbeit.